

Die Gemeinde Neukirchen erlässt nachfolgende Satzung über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Neukirchen vom 22.02.1999.

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, folgende vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 15.07.2022 genehmigte

Änderungssatzung

§ 1

Änderung des Flurbereinigungsplanes

Nachfolgend genanntes Flurstück wird aus den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß Ziffer 2.1 des Textteils zum Flurbereinigungsplan im Flurbereinigungsverfahren Neukirchen vom 22.02.1999 herausgenommen und dem öffentlichen Verkehr entzogen:

Flurnummer 1822/3 (=Teilfläche der im Flurbereinigungsplan benannten Flurnummer 1822/2)
Gemarkung Neukirchen

Die genannte Flurnummer ist im beigefügten Lageplan -Anlage 1- farblich blau gekennzeichnet.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Anwendbarkeit nicht geänderter Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neukirchen
Neukirchen, 21.07.2022



Matthias Wallner
Erster Bürgermeister



